

XL

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?

und wo er wohnt?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter,

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wahlw. Weddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, annoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrs vorgelegt werden, ehe die Beidigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

O m n i b u s - F a h r t e n .

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie für die Omnibus-Kutscher und Conducteurs, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerruflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus, welche regelmässige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichsel, nicht mehr als 11½ Fuss und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander, vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab- und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfange bis zum Endpunkte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Massgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke, wenn die Glocke des nächsten Kirchthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, stattdemig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse, geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn i
und derselbe
voranfahren
ren der Om
lich, schle
Fahrmann
Wagen den

In den
Dieses muss
Passage dad

Jedes A
unter welch
alleiniger A
z. B. Sperr

Die Om
nur im Schrit

Kein On
oben befindl
Platz zu ne

zu gestatten

Für jed
Bezahlung i
selbige auch
des Fuhrwe

Das ge
Ausnahme e
geändert we

Contrav
und bei h
Concession
mit schürfe

Ein jed

Die W
7½ Uhr bis
6 ½ — Ab
die Stadt
Sperr, nicht

Im Son
Winter von
gefahren.

Vom L
½ Stunde, i
Abends von
gelten die

Nach
Pr
Abonnement

„
„

Die zw
Bürozeit
zurück. Aus
thors nach E
festgestellte
Anzeigen d
ist bei J. A
thors neben
vom Voigt

Bundesstaate gebürtig,
pflichtig ist.

er womit er sich bisher

sein des Herrn Patrons
hied beibringen.

n Leben, und wie viele

tation einen Schein bei-
er geworden.
agen beibringen könne?
schen gebürtig ist, so
Zulassung entschieden
sortes beigebracht und
kann. Eben so wird
verbände seines Vater-

heins de dato . . . zum
d, dass seines Wissens
gesagt habe, und dass
zu können; er deponirt

etc., welche zu pro-

l.

publicirtes Regulativ
rheit als Instruction
ie Omnibus-Kutscher
es:

durch dieselbe ist eine
rußlich und kann nach
e der Stadt führt, darf
8, eine Linie bis zur

hen, dürfen der Länge
e nach nicht mehr als
in der Regel nur mit
de, je zwei und zwei

noch viel weniger auf
estimmten Touren vom
vollenden.

ig in dem Augenblicke,
, stattfinden und darf
werden. Die Unterneh-
wichtigen, Verfügung

wecke, um Passagiere
deimal nur ein Aufent-
, an diesem oder jenem
a unzulässig. Das Ein-
in der Mitte der Strasse,
zum Anhalten empfängt,

XII

Wenn in irgend einer Strasse mehrere Omnibus zusammen kommen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muss, zum Schutz der anderweitigen Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Allen Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich, schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Fuhrmann das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte, gestattet und hat der anhaltende Wagen den letztern dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

In den Thüren oder in deren unmittelbaren Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muss vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, dass die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung dasselbe auch geschehen möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch ausserordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Strasse, zur Nothwendigkeit wird.

Die Omnibus dürfen nur im kleinem Trabe und, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritte fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

Kein Omnibus darf mehr als 12 Personen in den innern Raum und 4 auf den etwanigen, oben befindlichen, äussern Sitz aufnehmen. Neben dem Conducteur und auf Wagentrümmern Platz zu nehmen, oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist schlechterdings nicht zu gestatten.

Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, imgleichen für die Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen sollten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

Das gewöhnliche Fahrgeld für Fahren innerhalb der Stadt beträgt 4 β , worin, mit Ausnahme eines etwaigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde nichts geändert werden darf.

Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 $\mathfrak{f}$ und bei häufigen, das Publicum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteurs aber mit schürferen, namentlich Arrest- und event. selbst Criminal Strafen belegt werden.

Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar des Regulativs stets bei sich zu führen.

Erste Linie.

Die Wagen fahren im Sommer wie im Winter nach Ottensen, von Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr bis Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Preis 4 β , nur an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr Abends an 6 β — Abonnements-Karten für die ganze Tour à Dutzend 2 $\mathfrak{f}$ 10 β . — (Und für die Stadt à Dutzend 2 $\mathfrak{f}$, die aber an Sonn- und Festtagen, so wie Abends nach der Sperre, nicht gültig sind.)

Im Sommer wird von Morgens 8 Uhr bis Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr alle $\frac{1}{2}$ Stunde, und im Winter von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr alle Stunde nach dem Letzten Heller gefahren.

Vom Letzten Heller im Sommer des Morgens um 7 Uhr bis Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr alle $\frac{1}{2}$ Stunde, im Winter von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr alle Stunde und um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends von unserm Stall bei Herrn Kiehn in Horn gefahren. An Sonn- und Festtagen gelten die Karten nicht.

Nach Wandsbeck wird eben so gefahren wie nach Ham und Horn.

Preis 4 β — nach Eintritt der Sperre 6 β .

Abonnements Karten für die ganze Tour	à Dutzend 2 $\mathfrak{f}$ 10 β
„ „ bis zum Lübschen- oder Hamerbaum	„ 2 - 4 -
„ „ bis ans Lübecker oder Berliner Thor	„ 1 - 8 -

Zweite Linie.

Die zweite Omnibus Linie, am 15. Dec. 1839 errichtet, fährt jetzt nur während der Börsenzeit zweimal von der Elbstrasse in Altona nach der Börse hin und zweimal wieder zurück. Ausserdem finden durch diese Linie die regelmässigen Fahrten ausserhalb des Dammtors nach Eppendorf, Lockstädt und Eimsbüttel statt. Ueber die für den Sommer und Winter festgestellten Fahrten werden unentgeltlich Stundenzettel im Bureau ertheilt, auch die Anzeigen davon in den wöchentlichen Nachrichten gemacht. Das Bureau dieser Linie ist bei J. A. T. Fett, Gänsemarkt no 5, und erfolgen die Abfahrten ausserhalb des Dammtors neben Streit's Hotel. In Altona geschieht die Abfahrt vom Holzhafen, in Eppendorf vom Voigt Timmermann, in Eimsbüttel von Heuss Hof und in Lockstädt vom Museum.

Fahrpreise:

Nach Lockstädt à 5 ß die Person, mit 2 ß Zulage nach der Sperre.
 „ Altona, Eppendorf, Eimsbüttel und Hoheluft à 4 ß die Person, mit 2 ß Zulage nach der Sperre.

Dutzend Karten nach Lockstädt 3 $\frac{1}{2}$ 6 ß mit 2 ß Zulage nach der Sperre.
 „ „ „ Eppendorf, Eimsbüttel und der Hoheluft à 2 $\frac{1}{2}$ 12 ß, mit 2 ß Zulage nach der Sperre.

„ „ „ Altona, und dem Grindel à 2 $\frac{1}{2}$ 4 ß, mit 2 ß Zulage nach der Sperre.
 „ „ „ Schultz - Weg und Belle - Alliance à 2 $\frac{1}{2}$ 8 ß, mit 2 ß Zulage nach der Sperre.

NB. Die Passagiere nach und von dem Grindel und Schulterblatt bezahlen nur 4 ß nach der Sperre inclusive des Sperrgeldes.

Dritte Linie.

Die Wagen dieser Linie fahren vom Schweinemarkt no 28, bei Herrn Ahlers, durch folgende Strassen: Spitalerstrasse, Pferdemarkt, Alsterthor, Herrmanstrasse, Jungfernstieg, Gänsemarkt, ABC-Strasse, Neustrasse, Kohlhöfen, Marienstrasse, Hütten, Zeughausmarkt, durch die Reeperbahn, Grund, Raubhausmarkt, Königstrasse, bis zur Palmaille, und eben so zurück. In den Sommermonaten aber bis Rainville's Garten in Ottensen.

Der Preis für jede Fahrt ist 4 ß à Person, es bleibt sich bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends gleich, ob Sonntag oder Wochentag nach der Sperre oder vor der Sperre; nur wenn ein Wagen nach 10 Uhr Abends die Sperre passiert, ist der Preis 8 ß à Person. Man kann aber 12 Karten zu 2 $\frac{1}{2}$ 10 ß Crt. für die ganze Fahrt in Altona im Bureau erhalten, jedoch sind selbige Sonn- und Festtage, so wie Abends nach der Sperre nicht gültig. Dutzend-Karten für die Fahrten in der Stadt, gültig in Hamburg, sind Schweinemarkt No. 28, und gültig in Altona, im Bureau daselbst, à 2 $\frac{1}{2}$ per Dutzend zu bekommen.

Omnibusfahrten zwischen Barmbeck und Hamburg.

Die für diese Fahrten neuerbauten Wagen der Herren Schultz et Erling fahren regelmässig:

Von Barmbeck.

Morgens 8 Uhr,

10 $\frac{1}{2}$ -

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ -

4 -

(nochals Extra-fahrt vom Mai bis Novbr.)

und 1 Stunde vor der Sperre.

Von Hamburg.

Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Mittags 12 -

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ -

5 -

(nochals Extra-fahrt vom Mai bis Novbr.)

und $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Sperre.

Die Person zahlt 3 ß bis nach der Kuhmühle und bis Barmbeck 4 ß. Man kann auch Karten per Dutzend nach der Kuhmühle für 2 $\frac{1}{2}$, nach Barmbeck für 2 $\frac{1}{2}$ 12 ß und nach dem Lübecker Thore für 1 $\frac{1}{2}$ 8 ß erhalten: Speersort no 18.

Polizei - Verfügungen

wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe.

Zur Vermeidung von Beschwerden über lästige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer sich gegen die mit den Dampfschiffen am Grasbrook ankommenden und abgehenden Fremden erlauben könnten, werden in dieser Beziehung folgende Polizei-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

- 1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrnschaft der Marschlande dazu speciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, am Bord der Dampfschiffe zugelassen.
- 2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder seine Sachse durch seine Bedienung vom Schiffe bringen lässt.
- 3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen lässt, sondern sich dazu eines Wagens oder Fahrzeuges bedient, zu welchem Ende auch

Soiled Document

Bleed Through

- 4) Zur schnelleren Beförderung der Passagiere und deren Sachen
- eine hinlängliche Anzahl Fuhrleute mit ein- und zweispännigen nummerirten Wagen und
 - die zwischen dem Stadtdeich und der Veddel concessionirten Fährschiffer, von welchen stets zwei am Landungsplatze auf dem Grasbrook mit ihren nummerirten Ewern sich aufzuhalten haben, angestellt sind.
- 5) Die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute und Schiffer dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizei-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen.
- 6) Damit nun aber die abseits der Behörde angestellten Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer für die, zur Ausübung der ihnen obliegenden Function, zu verwendende Zeit auch einigermaßen entschädigt werden, ist es nicht mehr als billig, dass bei Ankunft eines Dampfschiffes von demselben die Effecten und Sachen nur durch die angestellten Arbeitsleute, Schiffer und Fuhrleute resp. herunter- und weggebracht werden; welchem nach der Mannschaft der Dampfschiffe bei Ankunft derselben das Herunter- und Wegbringen von Effecten und Sachen hiemit bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt wird.

T a x e.

I. Für die Arbeitsleute.

A.

Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz zu bringen:

Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Coffern belastet . . . 1 1/2 - 1/2
 - Wagen ohne solche Belastung . . . 12
 - Koffer . . . 4
 - Mantel- oder Nachtsack . . . 2

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg und ist nur die sub. B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B.

Für den Transport des Gepäcks mit einer Karre

Nach Hamburg . . . 1 1/2 4/2
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 1/2 12
 - - St. Pauli . . . 2 - 8
 - Altona . . . 2 - 8

C.

Für den Transport des Gepäcks, welches getragen werden kann:

Nach Hamburg . . . 14 1/2
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 4
 - - St. Pauli . . . 1 8
 - Altona . . . 2 - 8

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige Wagen:

Nach Hamburg . . . 1 1/2 12
 - der Vorstadt St. Georg . . . 2 4
 - - St. Pauli . . . 2 8
 - Altona . . . 3 - 8

Für mehr als 4 Personen wird à Person 4 1/2, so wie für jeden Koffer 4 1/2 und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 1/2 extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

B. Einspännige Wagen:

Nach Hamburg . . . 14 1/2
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 2

Nach der Vorstadt St. Pauli . . . 1 1/2 4 1/2

- Altona . . . 1 8

Für mehr als 2 Personen wird à Person 4 1/2, so wie für jeden Koffer 4 1/2 und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 1/2 extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

C. Für zwei Vorspannpferde:

Nach Hamburg . . . 1 1/2 12 1/2

- der Vorstadt St. Georg . . . 2 4

- - St. Pauli . . . 2 8

- Altona . . . 3 - 8

Nach 10 Uhr Abends wird von den sub 1 bis 4 II. A. B. & C. gedachten Ansätzen die Hälfte mehr bezahlt. Trinkgeld darf überall nicht gefordert werden. Die Thorsperre ist indess besonders zu bezahlen.

III. Für die Schiffer.

A. Wenn die Fahrt bei ruhigem Wetter durch einen Schiffer beschafft wird:

Für jede Person nach dem Hafen, Vorsetzen, Baumhause oder der Landungsbrücke in St. Pauli . . . 12 1/2
 - jede Person nach Altona . . . 1 -
 - jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . . . 6

B. Wenn die Fahrt wegen stürmischer Witterung durch zwei Schiffer zu beschaffen ist:

Für jede Person nach den obenbenannten Orten . . . 1 1/2 - 1/2
 Für jede Person nach Altona . . . 1 4

- jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . . . 8

Für sonstiges kleines Gepäck wird in beiden Fällen nichts bezahlt.

Die Schiffer werden angewiesen, wenn die Passagiere es verlangen, nicht zu segeln, sondern nur zu rudern.

C. Für den Transport der Waaren vom Schiffe an den Grasbrook:

Für kleine Colli à Stück . . . 2 1/2

- grössere " " 100 @ . . . 2

Person, mit 2 1/2 Zulage

er Sperre.

à 2 1/2 12 1/2, mit 2 1/2

Zulage nach der Sperre.
 1/2, mit 2 1/2 Zulage nach

ulterblatt bezahlen nur

bei Herrn Ahlers, durch
 rmannstrasse, Jungfern-
 rasse, Hütten, Zeughaus-
 rasse, bis zur Palmaille,
 s Garten in Ottensen.
 is 9 1/2 Uhr Abends gleich,
 e; nur wenn ein Wagen
 erson. Man kann aber
 Bureau erhalten, jedoch
 nicht gültig. Dutzend-
 hweinemarkt No. 28, und
 kommen.

Hamburg.

Schultz et Erling

Hamburg.

9 1/2 Uhr,

12 -

2 1/2 -

5 - (nochale Extra-
 fahrt vom Mai
 bis Novbr.)

der Sperre.

rmbeck 4 1/2. Man kann
 rmbeck für 2 1/2 12 1/2 und
 18.

1

fschiffe.

en und Ueberforderungen,
 ie mit den Dampfschiffen
 könnten, werden in dieser
 bekannt gemacht.
 , welche von der Land-
 und mit einem auf dem
 m Bord der Dampfschiffe

müssen warten, bis ihre
 her es nicht verhindern,
 oder seine Sache durch

tzen, wenn ein Reisender
 lässt, sondern sich dazu
 de auch

XLIV

Die bei dem Landungsplatze am Grasbrook angestellten Fuhrleute, Arbeitsleute und Schiffer sind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, diese Taxe resp. in ihren Wagen anzuhängen und bei sich zu führen.

Etwaige Beschwerden sind bei der unterzeichneten Behörde, Büschstrasse no 11, anzubringen.

Hamburg, im Juli 1845.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

T a x e

am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli.

I. Für den Transport durch Arbeitsleute.

A.

Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an oder vom Bord zu bringen:

Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Koffern belastet	1 $\frac{1}{2}$ — 4
- einen Wagen ohne solche Belastung	— 12 —
- einen Koffer	— 4 —
- Mantel- oder Nachtsack	— 2 —

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg, und ist nur die sub B oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre:

nach Hamburg	1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
- der Vorstadt St. Georg	1 — 12 —
- - - St. Pauli	— 12 —
- dem Grasbrook	2 — —
- Altona bis an die Palmaille	1 $\frac{1}{2}$ — 8 —
und weiter	1 — 8 —

C.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann:

nach Hamburg	— 14 $\frac{1}{2}$ —
- der Vorstadt St. Georg	1 — 4 —
- - - St. Pauli	— 8 —
- dem Grasbrook	1 — 8 —
- Altona bis an die Palmaille	12 $\frac{1}{2}$ —
und weiter	1 — —

II. Für Wagen und Pferde.

A.

Zweispännige oder für 2 Vorspannpferde:

nach Hamburg	1 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$
- der Vorstadt St. Georg	2 — 4 —
- - - St. Pauli	1 — 4 —
- dem Grasbrook	2 — 8 —
- Altona bis an die Palmaille	1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ und weiter
	2 — —

B.

Einspännige:

nach Hamburg	— 14 $\frac{1}{2}$ —
- der Vorstadt St. Georg	1 — 2 —
- - - St. Pauli	— 12 —
- dem Grasbrook	1 — 4 —
- Altona bis an die Palmaille	12 $\frac{1}{2}$ und weiter
	1 — —

Für mehr als 2 Personen in einem einspännigen Wagen wird à Person 4 $\frac{1}{2}$ mehr bezahlt und für einen Koffer 4 $\frac{1}{2}$, so wie für einen Mantel- oder Nachtsack 2 $\frac{1}{2}$ mehr, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden. Jeder bei dem Landungsplatze angestellte Fuhrmann ist verpflichtet bei 2 $\frac{1}{2}$ Strafe, ein Exemplar dieser Taxe in seinem Wagen anzuhängen, so wie ein jeder Arbeitsmann ein solches immer bei gleicher Strafe bei sich führen muss.

Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronat, alten Wandrahm no 20, anzubringen.

Hamburg, im August 1844.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

Hamburger Droschken-Taxe *).

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen:

Für einen Weg in der Stadt	— 8 $\frac{1}{2}$ —	nach Billwärder an d. Bille bis zur Billwärder-Hude	2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
„ eine Stunde in der Stadt	1 — —	„ Billwärd a d.B. b z Heck-Kathen	4 — —
„ eine halbe Stunde do.	— 10 —	„ Billwärder-Neuerdeich	1 — —
„ eine Stunde ausserhalb der Stadt	1 — 4 —	„ Borstel	1 — 12 —
„ eine und eine halbe Stunde ausserhalb der Stadt	1 — 12 —	„ Eidelstedt	2 — 4 —
„ zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1 — —	„ Eimsbüttel	1 — —
nach Altona	— 12 —	„ Eppendorf	1 — 4 —
„ Rainville	1 — —	„ Klein-Flottbeck u. Teufelsbrücke	2 — 4 —
„ dem Altonaer Eisenbahnhof, inclusive eines Koffers u. Gepäck	1 — —	„ St. Georg	— 10 —
für jeden Koffer mehr	— 4 —	„ dem Grasbrook	— 12 —
nach d. Altonaer Dampfschiffsbrücke	— 12 —	„ dem Grindel	— 10 —
„ Barmbeck	1 — 8 —	„ Ham	1 — 4 —
		„ dem Hamerbaum	1 — —
		„ Hamerdeich	1 — 4 —

*) Wird dem Vernehmen nach 1847 geändert.

nach Hohenl
Horn
der Ku
Langen
Langen
dem L
Othma
Dorf O
der Oe
St. Pau
Dam
Pöselde
Ritsche
dem R
Rothe
Schiff
dem S
Wands
von St. Geo
halb
Fahrt
schreit
Eisenb
Koffert
für jede
von St. Geo
halb
Sperr
Wen
engagirt w
Stadt mit
Der
Jemanden
menden Pa
Rückbeför
volle Taxe
so ist für
Etw
Ham

Zur H
in dem Ve
von Passa
haben, wi
1) Je
hängten re
werdenden
wande me
2) Di
betreffen:
a

3) Zu
nur 40 Mi
Schout zu
nächsterne
4) Je
in solcher
beeinträcht

flente, Arbeitsleute und
ihren Wagen anzuheften

Büschstrasse no 11, an-

ft der Marschlande.

adt St. Pauli.

gen und Pferde.

A.

für 2 Vorspannpferde:

1 1/2 12 1/2
t. Georg 2 - 4 -
t. Pauli 1 - 4 -
die Palmaille 2 - 8 -
ster 2 - - -

B.

pünige:

- 1/2 14 1/2
t. Georg 1 - 2 -
t. Pauli - 12 -
die Palmaille 1 - 4 -
er 1 - - -

sonen in einem einspän-
l à Person 4 1/2 mehr be-
en Koffer 4 1/2, so wie für
er Nachtsack 2 1/2 mehr,
Gepäck ist frei.

t gefordert werden.
ndungsplätze angestellte
pflichtet bei 2 1/2 Strafe,
er Taxe in seinem Wagen
ie ein jeder Arbeitsmann
r bei gleicher Strafe bei

en sind bei dem unter-
t, alten Wandrahm no 20,

guat 1844.

Das Patronat
er Vorstadt St. Pauli.

*)

onen:

l. Bille bis zur
ude 2 1/2 8 1/2
b z. Heck-Kathen 4 - -
erdeich 1 - -
..... 1 - 12 -
..... 2 - 4 -
..... 1 - -
..... 1 - 4 -
u. Teufelsbrücke 2 - 4 -
..... - 10 -
..... - 12 -
..... - 10 -
..... 1 - 4 -
m 1 - -
..... 1 - 4 -

nach Hohenluft	1 1/2 - 6 1/2	Fahrt keine halbe Stunde über-
Horn	1 - 8	schreitet) nach der Altonaer
der Kuhmühle	1 - -	Dampfschiffsbrücke
Langenfelde	1 - 8	für jede 1/4 Stunde mehr
Langenhorn	2 - 8	vom Grasbrook, Landungsplatz der
dem Lübschen Baum	1 - -	Dampfschiffe, nach der Stadt ..
Othmarschen	1 - 12	nach St. Georg
Dorf Ottensen	1 - 4	St. Pauli
der Oelmühle	1 - 12	Altona und Rainville und weiter
St. Pauli, u. Landungsplatz der		bis Dorf Ottensen
Dampfschiffe	- 12 -	von dem Landungsplatze in St. Pauli
Pöselndorf n. Harvesthude ..	1 - -	nach der Stadt
Ritscher's Wirthshaus	1 - 8 1/2	St. Georg
dem Rothenbaum	- 10 -	St. Pauli, bis zum Schulter-
Rothenburgsort	1 - 4	blatt (incl.)
Schiffbeck	2 - -	dem Grasbrook
dem Schulterblatt	- 12 -	Altona bis Rainville u. weiter
Wandsbeck	1 - 8	bis Dorf Ottensen
von St. Georg oder einem Orte ausser-		für jede Person über zwei, in der Stadt
halb des Dammtors (wo die		jede Person über zwei, ausserh.
Fahrt keine halbe Stunde über-		derselben
schreitet) nach dem Altonaer		jeden Koffer incl. dazu gehörendem
Eisenbahnhoft, inclusive eines		Reisegepäck
Koffers und Gepäck	1 - 4	Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr
für jede 1/4 Stunde mehr	- 4 -	Morgens wird die Hälfte der Taxe
von St. Georg oder einem Orte ausser-		mehr bezahlt, und
halb des Dammtors (wo die		nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.
Sperr- und Chausséegelder, so wie etwaige Rücksperr-, bezahlen die Fahrenden.		
Wenn eine Droschke für eine Fahrt ausserhalb der Stadt auf bestimmte Zeit		
engagirt wird, so muss bei der Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die		
Stadt mit in Anschlag gebracht werden.		
Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er		
Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkom-		
menden Falls wieder dahin zurückzunehmen, von wo sie angefahren sind. Für solche		
Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muss die		
volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein,		
so ist für jede Person 4 1/2 zu vergüten.		
Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizei-Bureau anzubringen.		
Hamburg, 1845.		Die Polizei-Behörde.

Polizei - Verfügungen

in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Misbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, strenge nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.

2) Die nöthig befundenen Abänderungen der frühern Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermassen bestimmt werden:

Für Passagiere bei Tage 4 Schill. die Person,

» » » » Nacht 8 » » » »

Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord zu besorgen haben, bei Tage 2 Schill. die Pers. und bei Nacht 4 » » » »

b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 Schill. à Person zu erheben ist.

c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 Schill. à Person bestimmt wird.

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Böten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach

solcher Art sind bei dem
selbige dem Polizeiherrn
den 145 concessionirten
d selbiger allen sonstigen
bei 2 Rthlr. Strafe für
olizei - Behörde.

resp. Hamburgischen
richten haben.

Für			
eine	zwei	drei	
Pers.	Pers.	Pers.	
Ue-	1/2.	2/2.	3/2.
.....	2,,	4,,	5,,
mann-	3,,	5,,	6,,
esmal	4,,	6,,	8,,
eng-	5,,	8,,	10,,
.....			
mal			
d von			
einer			

Für			
eine	zwei	drei	
Pers.	Pers.	Pers.	
.....	1,,	2,,	3,,
b des	2,,	4,,	5,,
Gat	3,,	5,,	6,,
.....	4,,	6,,	8,,
oder	5,,	8,,	10,,
.....	5,,	8,,	10,,
.....	3,,	6,,	9,,

.....	4 ß à Person.
.....	8,, "
te an	2,, "
Tage	4,, "
Nacht	1 1/2
ohne	
.....	

.....	2 ß.
.....	1,, mehr.
Ten, jeder	4,, "
.....	3,, "
.....	2,, "
sende selbst tragen kann,	

Capitaine und Passagiere,
agiers, welcher ihm zu
einerseits berechtigt wird,
h vergüten zu lassen.
ne Bagage, auf einmal in
arauf zu achten hat, dass
Polizei - Behörde.

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer
von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der gröss-
ten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der
Brücke nichts beschädigt werde.
2. Zum Einsetzen ihrer Schiffstaken haben sie sich nur der in den Schleusen-
mauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stel-
len der Schleuse die Schiffstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem um-
kehrten, hölzernen, Krückenende derselben geschehen.
3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtzählen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu
öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufseher
erfolgt.
4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwerdtern versehen sind, müssen
diese einzichen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens
die vorstehenden Bolzen durch vorgelegte Holzklotze unschädlich gegen die Schleuse
machen.
5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhiindern, die
Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schliessung der
Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.
6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umstän-
den nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, so wie überhaupt den Anordnungen des
Schleusen - Aufsehers genaue Folge zu leisten, auch nach Maassgabe des hier folgenden,
bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse die
Gebühren zu entrichten, nämlich:

für einen Ewer beladen oder leer	12 Schill.	Crt.
- eine Schute oder ein Alsterschiff beladen	8 -	-
- - - - - leer	4 -	-
- ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt	4 -	-
Mit dem Führer allein	2 -	-
Für Flossholz	8 -	-

Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluss; ausser die-
ser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.
Hamburg, Monat August 1846.

Die Polizei-Behörde.

Sperr - Reglement.

Da das Sperr-Reglement zur Zeit des diesjährigen Druckes des Adressbuches noch
nicht publicirt ist, so wird dasselbe, wie die Thorsperrtabelle, sobald sie publicirt sind,
zum Adressbuch nachgeliefert werden.

Gasthöfe.

Alster-Hôtel am Alsterdamm no 32, Gast- wirth Jacob David Schoof.	Holsteinischer Hof, Zeughausmarkt no 12, Gastwirth Hinr. Weber.
Alte Stadt London, neuer Jungfernstieg no 11, Gastwirth G. A. C. Hillert.	Hommer's Hôtel, im Hahntrapp no 6, Gast- wirth Peter Hommer Wwe. et Sohn.
Altenländer Fährhaus, Deichstr. no 5, Gast- wirth J. G. F. Hoffmann.	Hôtel d'Angleterre, grosse Bleichen no 32, Gastwirth Heinrich Becker.
Baumhaus, am Baumwall no 18, Gastwirth Joh. Heinr. Hastedt.	Hôtel de Bellevue, Esplanade no 32, Gast- wirth M. C. E. Petersen.
Bergedorfer Haus, Steinstr. no 54, Gastwirth D. Timmermann.	Hôtel de Brandenbourg, kl. Rosenstr. no 13, Gastwirth C. A. Nehring.
Börsen-Hôtel, Adolphsplatz no 7, Gastwirth Louis Jädicke.	Hôtel zum ächt-bairischen Bierhause, grosser Burstah no 8, Gastwirth J. M. Reuther.
Commercial-Hôtel, 1ste Vorsetzen no 1, Gast- wirth Fr. Wilh. Brambeer.	Hôtel de Bavière, gr. Bleichen no 5, Gast- wirth Ullrich & Metzger.
Englisches Hôtel, Admiralitätsstr. no 2, Gast- wirth Albert Hinrich Bargstedt.	Hôtel zum Blauen-Engel, Steinstrasse no 76, Gastwirth Carl Wulff.
Hafenhaus, am Steinhöft no 16, Gastwirth J. H. Aug. Heynssohn.	Hôtel de l'Europe, Alsterdamm no 39, Gast- wirth M. Hartmann et Bretschneider.
Hannoversch Hôtel, Steinhöft no 7, Gastwirth Johann Gottfried Frisch.	Hôtel de Frankfurt, Poststrasse no 14, Gast- wirth C. Hadersold.
Hirschel's Hôtel, Mühlenstr. no 39	Hôtel Magdeburg, b. d. Bauhof no 9, Gast- wirth H. Niemeyer.
Holsteinisches Haus, Kohlhöfen no 16, Gast- wirth Joh. Schradieck.	

XLVIII

- Hôtel St. Petersburg, Jungfernstieg no 1, Gastwirth Johann Friedrich Reuter.
 Hôtel de Prusse, Damnthorstr. no 31, Gastwirth J. Voss.
 Hôtel zum Rheinischen Hof, ABC-Str. no 56, Gastwirth Robert Schindler.
 Hôtel de Russie, Jungfernstieg no 15, Gastwirth Rühl & Lamarche.
 Hôtel de Saxe, Herrmannstr. no 15, Gastwirth L. Hadersold.
 Hôtel zur neuen Stadt Berlin, gr. Neumarkt no 47, Gastwirth B. A. Bergel.
 Im Holsteinischen Verein, Schweinemarkt no 6, Gastwirth Diedr. Heinr. Kühleke.
 Im weissen Schwan, alter Steinweg no 57, Gastwirth Franz Heinr. Wilh. Frost.
 Kaisershof, Ness no 10, Gastwirth J. G. Gruber.
 König von Dänemark, Rothesoodstrasse no 21, Gastwirth Joh. Christ. Dehn Wwe.
 König von Preussen, neustädt. Fuhrentwiete no 119, Gastwirth C. H. Speersneider.
 Meyer's Hôtel, Esplanade no 27, Stadtseite, Gastwirth Johann Christian Meyer.
 Navigations-Hôtel, neust. Neuerweg no 11, Inhaberin der Gastwirthschaft P. Ipsen Wwe.
 Niemeyer's Hôtel, gr. Bleichen no 12, Inhaberin der Gastwirthschaft J. C. Niemeyer Wwe.
 Old Commercial-Hôtel, erste Vorsetzen no 30, Gastwirth Georg Lewens.
 Old Hull-Tavern, zweite Vorsetzen no 11, Inhaberin der Gastwirthschaft J. Marshall Wwe.
 Gasthof zum Russischen Kaiser, Damnthorstrasse no 34, Gastwirth C. Eissfeld.
 Schwedisches und Finnisches Hôtel, Stubbenhuk no 28, Inhaberin der Gastwirthschaft Christiane Charl. Runge.
 Schweizer-Caffeehaus, gr. Reichenstr. no 1, Gastwirth Phil. Oswald.
 Sonne, Neuerwall no 49, Gastwirth Diedr. Joh. Krönke.
 Stadt Berlin, Peterstr. no 8, Gastwirth Joh. Friedr. Christn. Ballheimer.
 Stadt Bremen, Niedernstr. no 120, Gastwirth Friedr. Remmers.
 Stadt Kiel, Gänsemarkt no 41, Gastwirth Heinr. Andr. Gust. Peppo.
 Stadt Lübeck, Schweinemarkt no 9, Gastwirth H. et F. Kiep.
 Stadt Wilster, Binnenkajen no 22, Gastwirth Joh. Friedrich Wilhelm Lesberg.
 Streits-Hôtel, Gastwirth C. Streit, Jungfernstieg no 19, Ecke vom Gänsemarkt.
 Union-Hôtel, Stubbenhuk no 17, Gastwirth Robert Dinning.
 Victoria-Hôtel, Jungfernstieg no 10, Gastwirth Vohs et Spies.
 Weidenhof, grosser Burstah no 54, Inhaberin des Gasthofes Dierk Wöltjen Wwe.
 Zingg's Hôtel, Ecke des Adolphsplatzes und Mönkedamm, vis-a-vis der Börse.
 Zum goldnen Engel, Breitestr. no 14, Gastwirth Georg Behr.
 Zum Grossherzog von Mecklenburg, Schweinemarkt, Ecke der Steinstrasse, Gastwirth J. F. A. Peters.
 Zum Herzog von Holstein, erste Vorsetzen no 11, Inhaberin d. Gastwirthschaft W. C. Carstens Wwe.
 Zum Kronprinzen, Jungfernstieg no 8, Gastwirth C. H. Grube.
 Zum König von Schweden, Schleusenbrücke no 10, Gastwirth Friedrich Wilh. Bertram.
 Zum Wilden Mann, Pferdemarkt no 25, Gastwirth J. C. W. Scharfenberg.

Caffeehäuser.

- Alster-Pavillon am Jungfernstieg.
 J. Astheimer, altst. Fuhrentwiete no 14
 Albert Hinrich Bargstedt, Engl.-Tavern, Admiralitätsstrasse no 2
 Beissel, Caroline, Raboisen no 94
 H. W. Bergmann, Bohnenstrasse no 3
 Fr. Wilh. Brambeer, im Commercial-Hôtel, erste Vorsetzen no 1
 H. C. Clasen, alter Steinweg no 6
 Fabricius et Niebuhr, Zollenbrücke no 3
 J. Friederichsen Wwe., hohe Bleichen no 7
 J. Giosti, im Börsenhause, b. d. Börse no 5 u. Ness no 9
 A. Giovanoly et Comp. in der Halle an der Alster, neuer Jungfernstieg no 1 und in der neuen Alsterhalle, Ecke des neuen Jungfernstiegs und der Esplanade.
 J. G. Gruber, Kaisershof, Ness no 10
 J. Hefty, Bazar-Halle, unter dem Otagon des Bazars im Jungfernstieg.
 J. C. F. Heise, bei der alten Börse no 7
 J. C. F. Heise et Co. Alster-Arcaden no 11
 J. C. F. Hildebrandt, neust. Neustr. no 36
 Carl Milatz, Speersort no 14, im Deutschen Hause.
 J. H. W. Nabein, zur Krone, Zollenbrücke no 5
 Phil. Oswald, im Schweizer-Caffeehaus, gr. Reichenstrasse no 1
 M. C. E. Petersen, im Hôtel de Bellevue, Esplanade, Wallseite, no 32
 Johann Reich, Paulstrasse no 15
 J. C. F. W. Riebe, Neues Thalia-Caffeehaus, beim Alsterthor no 8
 Ang. Sack, Admiralitätsstr. zwischen no 57 u. 58
 R. Schindler, ABC-Strasse no 56
 Jac. Dav. Schoof, im Alster-Hôtel am Alsterdamm no 32
 J. H. D. Schütze, Zeughausmarkt no 38
 J. F. Schultze, Speersort no 18
 F. W. Wilkens, Neuerwall no 52
 P. D. Wissel et Comp., im Elb-Pavillon, bei dem Altonaer Thore auf dem Walle.
 Dierk Wöltjen Wwe., im Weidenhof, grosser Burstah no 54
 Friedr. Wolterreck, Theater-Caffeehaus, Damnthorstrasse no 29
 Christn. Zingg, Adolphsplatz und Mönkedamm's Ecke.
 Andeutung
 Trichter (Hagedorn), I wärder-Hude Steinbeck, Re beim Lübsche Bade-Anstalt, Wohltorf.
 Zum alte (Isenbart), G auf der Mühl Lockstedt im büttel (Heus
 Trichter Tavern (Wies sen (Messow, beck, Teufel Fährhause (b bei Hennings
 Verzeichn
 A.
 Cellier, Johan tiensen, Ku Deranco, Scha Gehle, Johan Gertig, Christ Drehbahn u Haase, Johan Rohde, Brei Kummerfeld, I no 28
 Lanckow, Lo Lanckow W Levin, Zelly, Marcus, Frau, Hof no 16
 Mast, S. C. I Matthies, Mag Mauch, Breite Meiferts, Joh neust. Neus Mess, Mar. C üb. no 38
 Nachbar, Mari no 63
 Nienstädt, Joh Schauenburg Palandt, Julie Petersen, A. M Pietersen, M. Plog Wwe., I vorne.
 Pollitz Wwe. O Rathack, Ann Rintel, Sara, t strasse no 1
 Rüter, Friede Venusberg i Schwieler Ww Steenström, H strasse no 3
 Stoltz, M. E. weg no 14
 Trümpel, Ble

aus, gr. Reichenstr. no 1,
Oswald.
no 49, Gastwirth Dieder.

str. no 8, Gastwirth Joh.
Ballheimer.

erastr. no 120, Gastwirth

märkt no 41, Gastwirth
st. Peplio.

weinemarkt no 9, Gast-
Kiepp.

menkajen no 22, Gast-
rich Wilhelm Leseberg.

irth C. Streit, Jungfern-
vom Gänsemarkt.

enluk no 17, Gastwirth

ngfernstieg no 10. Gast-
pies.

Burstah no 54, Inhaberin
rk Wiltjen Wwe.

des Adolphplatzes und
a-vis der Börse.

, Breitestr. no 14, Gast-
r

Mecklenburg, Schweine-
Steinstrasse, Gastwirth

Isenstein, erste Vorsetzen
d. Gastwirthschaft W. C.

lungfernstieg no 8, Gast-
ie.

weden, Schloßenbrücke
Friedrich Wilh. Bertram.

, Pferdemarkt no 25,
N. Scharfenberg.

Krone, Zollenbrücke no 5
Schweizer-Caffeehaus,

no 1

im Hôtel de Bellevue,

ite, no 32

strasse no 15

jeunes Thalia-Caffeehaus,

no 8

äter. zwischen no 57 u. 58
Strasse no 56

Alster-Hôtel am Alster-

eughausmarkt no 38

rsort no 18

erwall no 52

mp., im Elb-Pavillon,
Thore auf dem Walle.

im Weidenhof, grosser

ater-Caffeehaus, Damm-

olphplatz und Mönke-

Andeutungen über einige Lustörter und Wirthshäuser der Umgegend.

Steinthor.

Trichter (Münch), Tivoli (Maurice), Ferdinands-Pavillon (Jürgensen), Burgfelde (Hagedorn), Ham (Offen, Gustävel), Horn (letzter Heller: S. H. Berg), Billwärder (Billwärder-Hude: Tippenhauer), (Sievers), St. Annen (Heuck beim Eichbaum), Schiffbeck, Steinbeck, Reinbeck (Jahncke), Aumühle, Friedrichsruh, Bergedorf (Minten: St. Lübeck), beim Lübschenbaum (Behrmann), Wandsbeck (Linstant, Ahlers im Posthause, Krogmann: Bade-Anstalt), Schürbeck, Barmbeck, Wellingsbüttel zum grünen Jäger, Poppenbüttel, Wohltorf.

Dammthor.

Zum alten Raben (Nobiling), zum neuen Raben (Berdien), beim Rothenbaum (Ienbart), Grindel-Allee (Warnecke), Hoheluft, Eppendorf (bei dem Vogt Timmermann, auf der Mühle, Andreasbrunnen), Winterhude (Witt), Borstel, Niendorf (Münster), Lockstedt im Museum (Cölln), Stellingen, Belle-Alliance (Fick), vor Eimsbüttel, Eimsbüttel (Heus Hof, Dobbertien), Sommerhude (Stammer).

Altonaerthor.

Trichter (Jensen), Joachimsthal (Schmuck & Eckhoff), Elb-Halle (Büter), London-Taverna (Wiesel), Schiffs-Pavillon (Lincker Wwe.), Eimsbüttelerstrasse (Krohnseest), Ottensen (Messow, Rainville Nachf.), Neumühlen, Othmarschen (Ritscher), Bahrenfeld, Flotbeck, Teufelsbrücke (bei dem Bäcker), Nienstädten (Jacobs), Blankensee (Auer), im Fährhause (bei Mohrmann Wwe.), auf dem Süllberge (bei Hansen), auf dem Kösterberg bei Hennings.

Verzeichniss von Hebammen, Blutegelsetzerinnen, Wärtern bei Kranken, und Wärterinnen bei Kranken und Wöchnerinnen.

I. Hebammen.

A. In der Stadt.

Cellier, Johanna Dorothea Caroline, geb. Mar-

tiensen, Kurzestr. no 19

Deranco, Schaarsteinweg no 19

Gehle, Johanna, Lieschengang no 33

Gertig, Christine Friederike Amalia, grosse

Drehbahn no 38

Haase, Johanna Wilhelm. Margar., geb.

Rohde, Breitestrasse no 38

Kummerfeld, Maria, geb. Pinckvoss, kl. Fleet

no 28

Lanckow, Louise Mar. Frieder. C. F. T.

Lanckow Wwe. Rosenstr. no 47

Levin, Zelly, alter Steinweg üb. no 58

Marcus, Frau, geb. Heckscher, Peterstrasse,

Hof no 16

Maste, S. C. D. neust. Fuhlestr. no 129

Matthies, Magdal. Schaarthor, Hof no 8

Mauch, Breitestr. no 21

Meiferts, Johanna Dor. Carol. geb. Köhne,

neust. Neustr. no 79

Mess, Mar. Cathar. Elisabeth, alt. Steinweg

üb. no 38

Nachbar, Maria Magdal. alter Steinweg, Hof

no 63

Nienstadt, Johanna Maria, Stadt Hebamme,

Schauburgerstrasse no 25

Palandt, Julie, Neuerwall über no 100

Petersen, A. M. Admiralitätsstr. no 51

Petersen, M. Bergstr. Platz no 19

Plog Wwe., Hohlweg, Hof no 14, gleich

voran.

Pollitz Wwe. O. F. St. Georg, Böckmannstr. no 60

Rathsack, Anna Maria, Lilienstr. no 21

Rintel, Sara, geb. Lichtenstädt, 2te Marien-

strasse no 11

Rüter, Friederike Maria, geb. Geerdtsen,

Venusberg üb. no 14

Schwieler Wwe. Spitalstr. no 25

Steenström, Henriette, geb. Müller, Rosen-

strasse no 32

Stolte, M. E. M. geb. Witt, neust. Neuer-

weg no 14

Trümpel, Bleichergang, Hof no 22

Weiss, Catharina Maria Auguste, geb. Blenckner,

jetzt verheh. Nagel, Admiralitätsstr. üb. no 11

Wessel, Anna Dorothea, geb. Schulz, Niedern-

strasse über no 53

Wichmann, Maria Sophia Margar. Pilatus-

pool no 3

Wiese, A. C. E. altst. Neustr. no 8

B. In der Vorstadt St. Georg.

Busch Wwe., J. G. beim Strohhause, Platz

no 88

Harling, Louise, Langereihe no 58

Koops, G. Ehefrau, Stadtdeich no 122

Putzbach Wwe. Neustr. no 28

Stuhlmann Wwe., verhehlichte Bernhardt,

Langereihe, Platz no 51, Haus no 2

C. In der Vorstadt St. Pauli.

Frey, geb. Willmann, beim Eppendorfer Baum.

Hagedorff, bei der Erholung, neb. d. Elb-

halle.

Holm, Anna Margarethe, Pinnsberg üb. no 15

Kuhlmann, Maria, Wilhelminenstr. üb. no 5

Westerich, geb. Vohr, 2te Erichstr. no 16

Woltmann, geb. Speckhahn, Antonistr. no 9

D. Auf dem Grasbrook.

Böthel, Maria Augustina, Bleicherweg no 8

E. In Ham.

Graff, S. M. J. Frau, Ham no 108

II. Vom hochlöbl. Gesundheitrath zum Blut-

egelsetzen, Schröpfen und Lavementsetzen

concessionirte Frauen.

Appelberg, Margaretha, Frau, Niedernstrasse

no 109

Arrong Ww. Emilie, Hütten no 52

Cohring, M. C. Frau, Bäckerbreitergang üb. no 64

Dietrich Ww. Ernestine, St. Pauli, erste Fried-

richstrasse no 18

Fritz Ww. zweite Brandstetwiete no 2

Gatermann, verw. Angelis, Steinstr. no 71

Gieseler, Frau, Deichstr. Platz no 10

Gottschalk, geb. Kolbe, Langergang no 30

Harmen, L. Frau, St. Georg, Spadenteich,

Hof no 4